

S A T Z U N G

DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART ÜBER DIE ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENEN GRUBEN

(ENTSORGUNGSSATZUNG DEZENTRALE ANLAGEN - EntsSDA)

Aufgrund von § 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stuttgart am 6. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

ANWENDUNGSBEREICH

Die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung von dezentralen Anlagen umfasst die Abfuhr und die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch den Grundstückseigentümer bzw. den von ihm beauftragten Dritten.

§ 2

HERSTELLUNG DEZENTRALER ANLAGEN

(1) Bei der Herstellung dezentraler Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Bauherr neben den baurechtlichen, wasserrechtlichen und sonstigen Vorschriften die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.

(2) Der Einbau von Zerkleinerungsgeräten für Abfälle, Müll, Papier usw. ist unzulässig.

(3) Kleinkläranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer die Kosten der Stilllegung.

§ 3

ANSCHLUSS, BENUTZUNG UND ANLIEFERUNG

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben einem zugelassenen Fachbetrieb zu überlassen. Der Fachbetrieb hat zu den von der Stadt bestimmten Abwasserbehandlungsanlagen ordnungsgemäß anzuliefern.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde (Amt für Umweltschutz) bestätigt wird.

(4) Bei Betriebsstörungen in einer städtischen Abwasserbehandlungsanlage für häusliches Abwasser und Fäkalien kann die Stadt verlangen, dass das Abwasser zu einer anderen Behandlungsanlage gebracht wird. Das zu beseitigende Abwasser darf nur in geeigneten geschlossenen Fahrzeugen mit einer Vorrichtung zum Entleeren in geschlossene Leitungen angeliefert werden. Diese Entleerungsvorrichtung muss so beschaffen sein, dass sie ohne Schwierigkeiten an die Einrichtung der Einleitungsstellen angeschlossen werden kann.

(5) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.

§ 4

BETRIEB DER KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENEN GRUBEN

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber oder den von ihm beauftragten Dritten ist eine regelmäßige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,
- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren (Niederschlagswassergebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen auf angeschlossenen Grundstücken

entsprechend.

§ 5

ENTSORGUNG DER KLEINKLÄRANLAGEN UND GESCHLOSSENEN GRUBEN

(1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig und nach Bedarf, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 6 Absatz 2 von einem Fachbetrieb auf Kosten des Eigentümers entsorgen lassen, wenn aus Gründen einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 6

ANZEIGEPFLICHT, ZUTRITTSRECHT, AUSKÜNFTE

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt und dem für die Entleerung zuständigen Fachbetrieb den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Die Stadt oder die von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;

- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 5 Abs. 1 und 2;

- wenn anzunehmen oder zu befürchten ist, dass von der Grundstücksentwässerungsanlage eine Beeinträchtigung des Betriebs der öffentlichen Abwasserbeseitigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen ausgeht.

Grundstückseigentümer und Besitzer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, die Prüfungen und Ermittlungen zu dulden und den Prüfern behilflich zu sein. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, die den öffentlichen Abwasseranlagen oder den darin arbeitenden Personen schaden können, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel unverzüglich zu beheben sowie die der Stadt anlässlich der Prüfung oder Untersuchung entstandenen Kosten zu ersetzen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

§ 7

HAFTUNG

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, zum Beispiel Betriebsstörung, Witterungseinfluss, Hochwasser

oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt.

II. ENTGELT

§ 8

ENTGELTMASSSTAB, ENTGELTSCHULDNER, ENTGELTHÖHE

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach §8 (2) und (1) der Entgeltbestimmungen für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung ein Entgelt.

(2) Entgeltschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrsgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

(3) Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Entgelthöhe wird in den jeweils geltenden Entgeltbestimmungen für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung geregelt. Je m³ der angelieferten Abwassermenge ist das achtzehnfache des Schmutzwasserentgelts zu entrichten. Als angelieferte Abwassermenge gilt das Fassungsvermögen des Anlieferfahrzeugs.

III. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 9

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht einem Fachbetrieb überlässt;

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 4 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;

3. entgegen § 4 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

6. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegen über der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

7. entgegen § 6 Abs. 3 dem Beauftragten der Stadt nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.